



Bereich: Finanzen
Az: 20-06-14
Datum: 08.12.2020

2020/262
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	17.12.2020	

Betreff

Verlängerung der gewährten Liquiditätshilfen für Betriebe und Unternehmen zur Begegnung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie bis zum 30.06.2021

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt eine Verlängerung der bislang gewährten Liquiditätshilfen für Betriebe und Unternehmen zur Begegnung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie wie folgt:

1. Betrieben und Unternehmen, die durch die Folgen der Corona-Pandemie wirtschaftlich unmittelbar und erheblich betroffen sind, werden auf Antrag zunächst befristet bis zum 30.06.2021 die bis dahin bereits fälligen **Gewerbesteuern** gestundet.
2. Die vg. Stundungen erfolgen grundsätzlich zinslos.
3. Weiter können unmittelbar und erheblich betroffene Unternehmen Anträge auf Anpassung (Herabsetzung) der Vorauszahlungen auf die **Gewerbesteuer** stellen.

4. Bei der Prüfung dieser Anträge werden keine strengen Voraussetzungen angelegt, eine „vertiefte Prüfung“ findet grundsätzlich nicht statt. Es genügt bis auf Weiteres der Vortrag der „erheblichen Härte“ der von der Krise betroffenen Unternehmen. Die Anträge werden insbesondere nicht deshalb abgelehnt, weil Steuerpflichtige die ihnen entstandenen bzw. entstehenden Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Grundsätzlich wird den Stundungsanträgen entsprochen.
5. Als unmittelbar und nicht unerheblich Betroffene können insbesondere Gewerbebetriebe gelten, bei denen aufgrund gesetzlicher und/oder behördlicher Anordnung die Betriebsstätten geschlossen sind. Als mittelbar Betroffene können Gewerbebetriebe gelten, die allgemein von Auftragsrückgängen wegen der Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind. Für die mittelbar betroffenen Unternehmen gelten die allgemeinen Grundsätze.
6. Anträge auf Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen, Anträge auf Stundungen und Veranlagungen mit Erstattungsansprüchen werden bis auf Weiteres bevorzugt bearbeitet. Soweit dies mit den vorhandenen Ressourcen möglich ist, sollen Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung unbedingt vermieden werden
7. Um Stundungs- und/oder Herabsetzungsanträge möglichst schnell, unbürokratisch und mit wenig Aufwand administrieren zu können, werden weiterhin entsprechende Anträge auf der Homepage der Stadt Castrop-Rauxel zum Download zur Verfügung gestellt. Die Rücksendung der unterzeichneten Anträge ist auch in digitaler Form möglich.
8. **Vergnügungssteuer-Anmeldungen** werden während der Dauer einer gesetzlich und/oder behördlich angeordneten Schließung der entsprechenden Einrichtungen nicht angemahnt. Verspätungszuschläge werden insoweit ebenfalls nicht festgesetzt.

Im Hinblick auf die Regelung des § 222 Satz 3 der Abgabenordnung kommt eine Stundung der Vergnügungssteuer für Zeiträume, die vor Schließung der Einrichtungen liegen, im Grundsatz nicht in Betracht. In der Praxis kann eine solche Handhabung aber in Einzelfällen, d.h. insbesondere bei den eher kleinen Unternehmen der Branche, die Liquiditätsslage erheblich verschlechtern. Bei entsprechenden Anträgen ist daher auch hier gesondert zu prüfen, ob eine Stundung in Betracht kommt.

9. Entsprechend wird auch bei der **Wettbürosteuer** und der **Steuer auf sexuelle Vergnügungen** verfahren.
10. Bei der **Grundsteuer** findet ein vereinfachtes Verfahren grundsätzlich nicht statt. Eine Stundung ist hier allerdings sowohl bei unmittelbar als auch bei mittelbar und nicht nur unerheblich betroffenen Unternehmungen grundsätzlich denkbar und im Einzelfall zu prüfen. Der Stundungsantrag muss im Falle der Grundsteuer jedoch hinreichend begründet werden. Der bloße Vortrag einer „erheblichen Härte“ reicht hier nicht aus. Für Privatpersonen, die nicht selbst Unternehmer in dem hier in Rede stehenden Sinne sind, ist weiterhin die bislang geübte Verwaltungspraxis anzuwenden.

Etwaige Stundungsanträge sind - wie bisher - beim EUV zu stellen und werden von dort bearbeitet. Dem Bereich Finanzen ist an jedem ersten Werktag der Woche vom EUV eine Übersicht über die in der Vorwoche gegebenenfalls gewährten Stundungen vorzulegen.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer

Sachverhalt

Auf die Beschlussfassungen des Rates zu den Vorlagen 2020/077 bzw. 2020/177 über die Gewährung von Liquiditätshilfen für Betriebe und Unternehmen zur Begegnung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie (insbesondere Stundung von kommunalen Steuerforderungen sowie Anpassung bzw. Herabsetzung von Vorauszahlungsleistungen auf die Gewerbesteuer) wird verwiesen.

Durch Beschlussfassung zur Sitzungsvorlage 2020/177 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 01.10.2020 einer Verlängerung der ursprünglich bis zum 30.09.2020 befristeten Liquiditätshilfen (vgl. Ratsbeschluss vom 30.04.2020 zu Vorlage 2020/077) bis zum 31.12.2020 zugestimmt. Dieser Entscheidung lag seinerzeit u. a. eine Abstimmung auf Ebene der Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister*innen) der kreisangehörigen Städte im Kreis Recklinghausen zugrunde, wonach möglichst kreiseinheitlich verfahren werden sollte.

Mit Sitzungsvorlage 2020/177 wurde darauf hingewiesen, dass über das Vorgehen bzw. Verfahren ab dem 01.01.2021 zu einem späteren Zeitpunkt entschieden wird. Dabei wurde zum Ausdruck gebracht, dass insbesondere der weitere Verlauf der Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf die Unternehmungen und Betriebe einerseits aber auch die Vorgaben der staatlichen Ebenen andererseits abgewartet werden sollten.

Das gesellschaftliche und auch wirtschaftliche Geschehen wird nach wie vor in einem ganz erheblichen Maße durch die Corona-Pandemie und deren wirtschaftliche Folgen bestimmt. Die Ertrags- und Liquiditätslage vieler Unternehmen ist weiterhin mindestens als „angespannt“ zu bezeichnen.

Dies trifft auch auf viele Unternehmen und Betriebe im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel zu, was bedeutet, dass die wirtschaftliche Situation vieler Gewerbetreibenden es (noch) nicht zulässt, ihren Zahlungsverpflichtungen im vollen Umfang nachzukommen bzw. aufgelaufene Schulden kurzfristig abzubauen. Insbesondere Stundungen sind somit weiterhin ein geeignetes Instrumentarium, die Unternehmer*innen in der vorliegenden außergewöhnlichen Situation wirtschaftlich nicht zu überfordern oder gar in die Insolvenz zu treiben.

Bereits in der Hauptverwaltungsbeamten-Konferenz am 12.11.2020 waren sich die Beteiligten bezüglich einer möglichen Verlängerung der Stundungen insbesondere von Gewerbesteuerforderungen bis zum 30.06.2021 einig.

Inzwischen hat auch der Deutsche Städtetag als „Kommunaler Spitzenverband“ mit Schreiben vom 17.11.2020 seine Handlungsempfehlungen für die Ausgestaltung abgabenbezogener Liquiditätshilfen der Städte und Gemeinden an Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Corona-Virus aktualisiert und befürwortet ebenfalls Stundungen bis 30.06.2021 oder alternativ Stundungen *bis auf Weiteres für drei bis maximal sechs Monate*.

Aktualisierte „Handlungsempfehlungen“ der staatlichen Ebenen liegen hier bislang noch nicht vor.

Die Verwaltung sieht mit Blick auf die Unternehmungen und Betriebe im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel die Notwendigkeit der Fortführung der entlastenden Maßnahmen für die

von der Corona-Pandemie unmittelbar und nicht nur unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen und spricht sich ebenfalls für weitere befristete Liquiditätshilfen aus.

Stundungen im erleichterten Antragsverfahren unter Berücksichtigung und im Rahmen der sonstigen Vorschriften der Abgabenordnung und des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen sollen neben den fälligen bzw. noch fällig werdenden Gewerbesteuern auch für Vergnügungssteuern ausgesprochen werden.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

Entfällt, siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt.

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Buchungsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2019	2020	2021	2022	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

